

KfW-Konsortialkredit Energieversorgung

Förderziel

Der KfW-Konsortialkredit Energieversorgung ermöglicht für gewerbliche und kommunale Unternehmen sowie Projektgesellschaften eine langfristige Finanzierung von Investitionen in die netzgebundene Wärme- oder Kälteversorgung (Erzeugung, Speicherung und Verteilung) und den Ausbau der Stromverteilung in Deutschland mit dem Ziel der Klimaneutralität bis 2045.

Auftraggeber

Der KfW-Konsortialkredit Energieversorgung ist ein Baustein im Deutschlandfonds und wird im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie und des Bundesministeriums der Finanzen durchgeführt.



Wie erfolgt die Finanzierung?

Die KfW beteiligt sich in marktüblicher Art und Weise zu gleichen Bedingungen wie andere Finanzierungspartner (unter anderem Banken, Versicherungen, Fonds), das heißt pari passu, an Finanzierungen. Dabei übernimmt die KfW anteilig Kreditrisiken des finanzierten Unternehmens/ der finanzierten Projektgesellschaft. Die Finanzierungsstrukturen sind auf die individuellen Bedürfnisse des Kreditnehmers abgestimmt.

Die Finanzierungen erfolgen im Rahmen eines Konsortiums, entweder direkt als Konsortialpartnerin oder indirekt über eine Risikounterbeteiligung. Optional können alle am Konsortium teilnehmenden Finanzierungspartner bilateral von der KfW refinanziert werden, wobei für die Refinanzierung ein beihilfefreier Zinssatz oberhalb des maßgeblichen EU-Basiszinses als Interbankensatz angeboten wird.

Wer kann Anträge stellen?

Das Programm wendet sich an

- in- und ausländische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die sich mehrheitlich in Privatbesitz befinden.
- Unternehmen mit mindestens 50 %-igem kommunalen Gesellschafterhintergrund (unmittelbare oder mittelbare Beteiligung einer oder mehrerer kommunaler Gebietskörperschaften oder Bundesländer mit insgesamt mindestens 50 % bei einer kommunalen Mindestbeteiligung von 25 %).
- Projektgesellschaften (unabhängig vom Gesellschafterhintergrund).

Beteiligung von Kreditinstituten, Versicherungen oder vergleichbaren Finanzinstitutionen

Kreditinstitute, Versicherungen oder vergleichbare Finanzinstitutionen, mit Ausnahme von Private Equity Investoren, dürfen nicht mit mehr als 25 % am antragstellenden Unternehmen/ an der antragstellenden Projektgesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligt sein. Private Equity Investoren dürfen unabhängig von der Höhe der Beteiligung am antragstellenden Unternehmen unmittelbar oder mittelbar beteiligt sein.

Was wird finanziert?

Es können alle Kosten für Investitionen und investitionsbezogene Betriebsmittel, einschließlich Umfeldmaßnahmen und Nebenkosten wie Beratungs- und Planungsleistungen, für Vorhaben in Deutschland finanziert werden.

Förderfähige Maßnahmen im Einzelnen:

Neubau und Erweiterung der Infrastruktur der Stromverteilnetze inklusive Maßnahmen zur Modernisierung, zum Schutz, zur Höherauslastung und zur Digitalisierung.

Neubau und Erweiterung von Anlagen zur netzgebundenen Wärme-/Kältebereitstellung oder zur Nutzung von Abwärme inklusive Maßnahmen zur Modernisierung, zum Schutz und zur Digitalisierung einschließlich der Investitionen für die Einbindung in ein Wärme-/Kältenetz.

- Geothermieranlagen inklusiv langfristiger Finanzierung von Investitionen in Anlagen zur Wärmebereitstellung aus Geothermie, die zuvor kurzfristig finanziert beziehungsweise zwischenfinanziert wurden
- Wärmepumpen
- Solarthermieranlagen
- Biomasseanlagen
- Einbindung von Abwärme aus industriellen, gewerblichen beziehungsweise sonstigen Quellen
- Hocheffiziente KWK-Anlagen, soweit sie den Sektorleitlinien der KfW entsprechen
- Power to Heat-Anlagen
- Müllverbrennungsanlagen

Neubau und Erweiterung von Speichern für die Nutzung in Wärme-/Kältenetzen inklusive Maßnahmen zur Modernisierung, zum Schutz und zur Digitalisierung.

Neubau und Erweiterung von Wärme-/Kältenetzen inklusive Maßnahmen zur Modernisierung, zum Schutz und zur Digitalisierung einschließlich Optimierung des Netzbetriebs; die Errichtung und der Anschluss von Wärmeübergabestationen sowie dafür vorbereitende Maßnahmen; Anschluss von Erzeugern erneuerbarer Energien oder Abwärmequellen.

Darüber hinaus sind bei diesem Förderprogramm die Paris-kompatiblen Sektorleitlinien der KfW Bankengruppe zu berücksichtigen, die konkrete Anforderungen an die Klimaverträglichkeit der jeweiligen Investitionen definieren:

www.kfw.de/sektorleitlinien.

Konkret gelten für dieses Programm die Sektorleitlinien für den Stromerzeugungssektor.

Umwelt- und Sozialverträglichkeit

Das Vorhaben muss die in Deutschland geltenden umwelt- und sozialrechtlichen Anforderungen und Standards erfüllen.

Von einer Finanzierung ausgeschlossen sind:

Eine Umschuldung beziehungsweise die Nachfinanzierung bereits abgeschlossener Vorhaben ist ausgeschlossen.

Die KfW schließt bestimmte Vorhaben generell von einer Finanzierung aus oder gibt einzuhaltende Bedingungen vor. Details finden Sie unter www.kfw.de/ausschlussliste.

Ist eine Kombination mit anderen Förderprogrammen möglich?

Die Kombination eines Kredites aus dem Programm KfW-Konsortialkredit Energieversorgung mit anderen Fördermitteln (Kredite oder Zulagen/ Zuschüsse) ist im nachfolgenden Rahmen möglich:

Die KfW beteiligt sich pari passu an Finanzierungen nach Grundsätzen eines marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers. Aufgrund der Finanzierung zu Marktkonditionen sind die Mittel der KfW beihilfefrei. Hierfür müssen die von unabhängigen privatwirtschaftlichen Finanzierungspartnern bereitgestellten Finanzierungsmittel angesichts des Gesamtumfangs der Investition von realer wirtschaftlicher Bedeutung sein. Folglich darf der Anteil der öffentlichen Hand (inklusive KfW-Finanzierung) am Endkreditnehmerausfallrisiko insgesamt nicht mehr als 50 % der Finanzierung betragen, wobei etwaige Zulagen/ Zuschüsse nicht auf den Anteil der öffentlichen Hand anzurechnen sind.

Eine gleichzeitige Inanspruchnahme des Investitionskredites Energieversorgung für dasselbe Vorhaben ist ausgeschlossen.

Konditionen

Die KfW übernimmt die von den privatwirtschaftlichen Finanzierungspartnern vereinbarten Konditionen (unter anderem Laufzeit, Tilgungsmodus, Margen, Bereitstellungsprovision, Gebühren, Besicherung), sofern diese auf Basis einer Bonitäts- und Risikoeinschätzung durch die KfW als marktüblich angesehen werden. Eine Beteiligung an Finanzierungen mit einer Laufzeit von mehr als 25 Jahren ist nicht möglich.

Der KfW-Risikoanteil (Anteil am Endkreditnehmerausfallrisiko) liegt in der Regel in einer Spanne von 10 Millionen Euro bis maximal 100 Millionen Euro. Die Risikoübernahme der KfW

- kann maximal 50% der Vorhabenfinanzierung betragen.
- darf nicht dazu führen, dass die KfW größte Risikoträgerin des Unternehmens wird, um eine adäquate Risikopartnerschaft zwischen KfW und Finanzierungspartnern sicherzustellen.

Die optionale Refinanzierung der Finanzierungspartner ist in Summe auf maximal 200 Millionen Euro begrenzt.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Die Beteiligung der KfW erfolgt auf Einladung des Finanzierungspartners.

Mittelverwendung

Die Anforderungen an die Förderwürdigkeit müssen erfüllt sein. Der programmgemäße Einsatz der Mittel ist nachzuweisen.